

---

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi,  
unter Mitarbeit von Frau BLaw Sara Imgrüth

**Behörde:** Volkswirtschaftsdirektion Zürich

**Datum:** 30. Juni 2025

**Geschäfts-Nr.:** 8/2024

### **Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion Zürich vom 30. Juni 2025**

**Kurzzusammenfassung:** Die Volkswirtschaftsdirektion Zürich hatte sich im vorliegenden Fall mit der Frage zu befassen, ob die von der Rekurrentin erbrachten Dienstleistungen im Rahmen eines Wet-Lease-Vertrages dem Entsendegesetz (vgl. Art. 6 EntsG) und somit einer Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehen. Für das Besatzungspersonal wurde die Unterstellung verneint, für das Wartungspersonal jedoch bejaht.

#### **Zusammenfassung des Urteils:**

Im Oktober 2022 schlossen die beiden Rekurrentinnen – zwei Luftfahrtunternehmen – eine Wet-Lease-Vereinbarung ab. Die Rekurrentin 1 verpflichtete sich gegenüber der Rekurrentin 2 zwei Flugzeuge inkl. Besatzung (Piloten und Kabinenpersonal) zur Verfügung zu stellen. Zudem ist die Rekurrentin 1 für die Wartung und Versicherung verantwortlich. Am 7. Dezember 2023 stellte das Amt für Wirtschaft mittels Verfügung fest, dass die Rekurrentin 1 zur Erfüllung der Wet-Lease Vereinbarung Arbeitnehmende in die Schweiz entsende und deshalb einer Melde- bzw. Bewilligungspflicht gemäss dem nationalen Entsendegesetz unterstehe. Die Rekurrentinnen erhoben dagegen Rekurs.

Die Volkswirtschaftsdirektion führte das Folgende aus: Das Konzept der Heimatbasis, wie es in der VO 965/2012 festgelegt wurde, gelte in Bezug auf Besatzungsmitglieder und stelle den räumlichen Anknüpfungspunkt dar, um den Beginn und das Ende einer Dienstzeit festzulegen und damit die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten sicherzustellen. Das Luftverkehrsabkommen und die in seinem Anhang aufgeführten Rechtsakte enthalten aber weder Bestimmungen zu Einreise und Aufenthalt von Arbeitnehmenden noch verweisen sie mittels Heimatbasis abschliessend auf die anwendbaren Arbeitsbedingungen der Besatzungsmitglieder. Entsprechend kommt in diesem Bereich schweizerisches Recht, wozu das Freizügigkeitsabkommen und das Entsendegesetz gehört, zur Anwendung.

Hinsichtlich des Besatzungspersonals kam die Volkswirtschaftsdirektion somit zu folgendem Schluss: Gemäss Rechtsprechung des EuGH, welche für die Auslegung des Entsendegesetzes massgebend sei, gelte ein Arbeitnehmer nur dann als in einen anderen Staat entsandt, wenn er eine hinreichende Verbindung zu diesem Hoheitsgebiet aufweise (Urteil «Dobersberger»). Dass die Besatzungsmitglieder zwar regelmässig von und nach Zürich eingesetzt werden, genüge nicht, um eine solche Verbindung zum Hoheitsgebiet der Schweiz zu begründen, zumal sämtliche Meetings und Schulungen der Besatzungsmitglieder in S. stattfinden und die Arbeit der Besatzungsmitglieder hauptsächlich in der Luft stattfinde. Somit würden die Besatzungsmitglieder nicht als in die Schweiz entsandt gelten.

Hinsichtlich des Wartungspersonals führte die Volkswirtschaftsdirektion aus, dass die Wartungsmitarbeitenden in Zürich über ein Büro, einen Lagerraum sowie die notwendigen Werkzeuge und Ersatzkomponenten (Räder, Bremsen, Chemikalien etc.) verfügen. Zudem seien die Aufgaben des Wartungspersonals bodengebunden. Aufgrund dessen entschied die Volkswirtschaftsdirektion, dass es sich beim Wartungspersonal um in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer i.S. des Art. 1 Abs. 1 lit. a EntsG handle und somit eine hinreichende Verbindung zum Hoheitsgebiet der Schweiz zu bejahen sei.

Daraus folgernd wurde der Entscheid teilweise gutgeheissen. Es ergeben sich deshalb gemäss Volkswirtschaftsdirektion für die Rekurrentin 1 gewisse Pflichten, insbesondere Melde- und Bewilligungspflichten (vgl. Art. 6 EntsG).